

*Der Gemeinde Balzers wird das ewige „ius retractus“ eingestanden. Dieses räumt der Gemeinde die Möglichkeit ein, Güter, die an Ortsfremde verkauft wurden, gegen Kostenersatz wieder in das Gemeindegut einzuziehen. Konz. Wien, 1755 August 29, AT-HAL, H 2628, unfol.*

[1] [linke Spalte]

Liechtensteiner Oberamt.<sup>1</sup>

Wienn<sup>2</sup>, den 29. August 1755.

Denen balzerischen unterthanen wird das ewige zugrecht oder jus retractus eingestanden.

[rechte Spalte]

Wir haben sehr missfällig vernehmen müssen, was gestalten bey der gemeinde Balzers<sup>3</sup> in unsern fürstenthum Liechtenstein sich öfters so üble wirthen erfinden lassen, welche die ihnen zugehörige äcker, wiesen, weingarten und sonstige gründe entweder durch hohe verpfändung oder nachtheilige vertauschung, oder aber verkauffe in die hände der nachbahren übergeben und einantworten, dass also durch derley unternehmen ihre nachkömlinge fort und fort an denen grundstücken verkürzt und solcher gestalten, da sie solche doch widerum an sich bringen wollen, durch den übermässig aussezenden kauffschilling in namhafften schaden gesezet werden. Nachdeme uns nun an der erhaltung deren unterthanen alles gelegen, mithin auch obliegen will, auf mittl [2] für zudenken, wie diese unsern gemeinde in aufrechten stand zu erhalten, wozu ohnehin ein jeder landesfürst crafft der ihme von dem allerhöchsten eingeraumten macht angewiesen ist.

Als haben wir in erwegung dessen unserer widerholten gemeinde Balzers<sup>a</sup> sowohl gegenwärtig als zukünftig fort und fort zu ewigen zeiten<sup>a</sup> zur steuerung des eingeschlichenen übels aus höchster macht und gewalt das zugerecht dergestalten zugestehen, verstatten und hiemit einräumen wollen, dass von nun an all und jede äcker, wiesen, weingärten, oder sonstige grundstücke, was namens solche immer seyn, wann selbe an einen fremden (unter welchen nahmen alle und jede begriefen, so nicht zu dieser gemeinde gehörig) vertauscht, verkaufft, oder auf andere arth vereyssert seyn möchten, durch gedachtes zugrecht widerum zurück an die balzerische unterthanere gelangen, und sie dagegen nicht mehr als was zwey ehrbahre, vernünftige und wohl erfahrne geschwohrne männer als<sup>b</sup> schätz-leuthe einen zurück zu ziehen wollenden grund in wahren werth zu halten aussprechen und benennen werden zu zahlen schuldig seyn sollen, welch unsere gnädigste verord- und eingestandnus ihr also der nachbahrschafft bekant zu machen haben werdet. Übrigens ist uns auch nicht unbekant, dass bey dieser gemeinde auch noch verschiedene andere zum grösten nachtheil derselben gereichende missbräuche in schwung gehen. Ihr werdet daher bey wirdige dis empfindenden unserer grösten ungnad und nachdrucksamer straff darob seyn, solche abzustellen auch ihren schuldenlast zu tilgen keine vorkehrung unterlassen.<sup>b</sup>

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Wien, Hauptstadt (A).

<sup>3</sup> Balzers, Gem. (FL).